

## Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe und Honorarvereinbarung

zwischen

Name: .....

Firma: .....

vertreten durch: .....

Adresse: .....

### Antragssteller

und

Steuerberaterin  
**Dagmar Meder**  
Vorstadt 25  
97225 Zellingen

I. Der Antragssteller beauftragt den o. g. Steuerberater mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Überbrückungshilfe und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

II. Mit dieser Vereinbarung **versichert und erklärt** der Antragssteller gegenüber den o. g. Steuerberatern, dass

1. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).



2. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
3. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
4. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG)
5. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
6. er sich verpflichtet, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende August 2020 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
7. durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.
8. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
9. weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
10. er die Überbrückungshilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.
11. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
12. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
13. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

**III.** Eine Haftung der o. g. Steuerberater wird auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Von der Haftungsbegrenzung sind allein fahrlässig verursachte Schäden erfasst. Die Haftung für Vorsatz sowie für



Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Antragssteller im Rahmen des Überbrückungshilfeverfahrens.

**IV.** Das Honorar für die Stellung des Antrags und aller hier zugehörigen Arbeiten und Vorbereitungen werden mit einem Honorar von 120,00 Euro pro Stunde zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 16%) berechnet.

Hinweis: In den Ausführungen des Eckpunktepapiers für die Antragstellung der Überbrückungshilfe wird ausdrücklich erwähnt, dass das Honorar für die Antragstellung förderfähig ist. Die Kosten hierfür können also teilweise erstattet werden.

**V.** Der Bearbeitungszeitraum für die **Antragsstellung** der Überbrückungshilfe endet aus organisatorischen Gründen mit Ablauf des 13. August 2020. Vereinbarungen, die ab dem 14. August 2020 bei den o.g. Steuerberater eingehen, werden nicht mehr bearbeitet, es kommt somit **kein** Auftragsverhältnis mehr zustande.

Datum:

---

Unterschrift Antragssteller

